

\* **Transportbescheinigung für Habern.** Die „Br. Ztg.“ bringt heute folgende Verordnung: Sendungen von Habern aller Art aus Wolle, Baumwolle, Halbwole, Leinen, Hanf, Jute usw. (außer Seide), einschließlich der zur Verarbeitung bestimmten alten Bekleidungsstücke, ferner Schrenzhabern, endlich alte Seile, Tane, Stricke u. dgl. sowie Sendungen von neuen Stoffabfällen aller Art dürfen von Eisenbahnen oder Dampfschiffahrtsunternehmungen nur dann zur Beförderung angenommen werden, wenn den Frachtdokumenten für jede Sendung eine von der Habernzentrale-Gesellschaft m. b. H., Wien, I. Seigerasse 1, nach dem angeschlossenen Muster ausgestellte Transportbescheinigung beigegeben ist. Für Sendungen der Militärverwaltung sowie für Sendungen aus dem Zollauslande, aus Ungarn, aus Bosnien und der Herzegobina sind solche Transportbescheinigungen nicht erforderlich.